

Freitag, 6. Mai 1966.

Ecuador - Gewährung eines Rahmenkredites mit Bundesgarantie.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 26. April 1966 (Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 28. April 1966 (Einverstanden).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 3. Mai 1966 (Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartements und mit Zustimmung des Politischen Departements und des Finanz- und Zolldepartements hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Gesuch um Gewährung der Exportrisikogarantie für einen Ecuador einzuräumenden Rahmenkredit von 10 Millionen Franken für die Finanzierung der Ausfuhr von schweizerischen Investitionsgütern wird zugestimmt.
2. Der Garantiesatz wird auf max. 85% des jeweiligen Kreditbetrages inklusive Zinsselbstkosten, die von der Exportrisikogarantie mit max. 5% anerkannt werden, festgesetzt.
3. Herr Minister Jolles oder gegebenenfalls ein Vertreter der für Ecuador zuständigen Schweizerischen Botschaft in Bogota wird ermächtigt, den Briefwechsel und die dazu gehörenden Briefe zu unterzeichnen.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, zu gegebener Zeit im Einvernehmen mit der Handelsabteilung die zu diesem Zwecke notwendige Vollmacht auszustellen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel (10)); an das Politische Departement (6); an das Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion, Steuerverwaltung) und an die Bundeskanzlei.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Flecken

An den B u n d e s r a t

Ecuador - Gewährung eines Rahmenkredit
es mit Bundesgarantie.

I.

Im Februar 1966 besuchte eine Delegation, bestehend aus Vertretern der interamerikanischen Entwicklungsbank und der Planungs-junta der ecuadorianischen Regierung verschiedene europäische Länder, darunter die Schweiz, um einerseits über Zweck und Ziele des 1964 angelaufenen 10-Jahres-Entwicklungsplanes zu orientieren und andererseits über die Gewährung einer Finanzhilfe zu verhandeln. Wenn möglich sollten die europäischen Länder dem "Fonds für industrielle Entwicklung" ungebundene Mittel zur Verfügung stellen. Sollte dies nicht realisierbar sein, wären auch an Warenlieferungen gebundene Rahmenkredite mit einer Laufzeit von 10 - 12 Jahren willkommen. Diese würden benötigt, um die Finanzierung der für die Gründung und Ausdehnung mittlerer und kleinerer Industrien notwendigen Importe sicherzustellen. Normale Einfuhren würden dadurch nicht tangiert.

Der Plan zur wirtschaftlichen Entwicklung Ecuadors für die Jahre 1964 bis 1973 sieht eine Steigerung des Brutto-National-Produktes um jährlich 6,5% vor, was einer Steigerung des individuellen Einkommens um etwa 3% im Jahr (1963 : 182 Dollar) gleichkommt. Dazu sind Investitionen im Gesamtwerte von rund 2,3 Milliarden Dollar notwendig. Davon sollen etwa 22% durch ausländische Kredite finanziert werden. Sowohl die Weltbank als auch das Komitee der "Allianz für den Fortschritt" haben dem Plan, nach eingehender Prüfung, zugestimmt und die "Interamerikanische Entwicklungsbank" hat die Rolle des Finanz-Agenten der Regierung von Ecuador übernommen. Ihre Aufgabe besteht zur Hauptsache in der Mobilisierung der ausländischen Hilfe. Dem gleichen Zweck, dazu aber noch der Verwaltung und der Ausnützung der zugesagten Kredite dient die "Corporación Financiera Nacional", ein staatliches Organ, das von der ecuadorianischen Regierung eigens dafür geschaffen wurde.

- 2 -

In den Jahren 1964 und 1965 erhielt Ecuador, vor allem von internationalen Finanzierungsinstituten und von den USA, Kreditzusagen im Werte von rund 115 Millionen Dollar. Davon wurde bis Ende Oktober 1965 rund ein Drittel ausgenützt. Im Juni 1965 fand, auf Initiative der "Interamerikanischen Entwicklungsbank", die Gründung der "Konsultativgruppe Ecuador" statt. Ihre bisher einzige Tagung diente in erster Linie der Aufklärung der europäischen Industriestaaten, die eingeladen wurden, die Anstrengungen Ecuadors ebenfalls zu unterstützen. Verschiedene von ihnen, namentlich auch die Bundesrepublik Deutschland, zeigten sich sehr interessiert und einzelne Firmen haben in der Folge, mit Hilfe der Exportrisikogarantie-Institute ihrer Länder, auch schon Lieferantenkredite für die Ausführung bestimmter Projekte, z.B. Ausbau der Elektrizitätsversorgung und des Telephonnetzes, gewährt.

Wir orientierten die Delegation über unsere Möglichkeiten und stellten eine wohlwollende Prüfung eines Gesuches um Gewährung der Exportrisikogarantie in Aussicht für den Fall, dass sich schweizerische Banken bereit finden sollten, Ecuador einen Rahmenkredit zur Finanzierung des Bezuges von schweizerischen Investitionsgütern einzuräumen.

Bereits anlässlich der Anmeldung des in Frage stehenden Besuches wurde auch auf das Interesse Ecuadors an der Inanspruchnahme schweizerischer Ingenieur-Firmen hingewiesen. Die Delegation bestätigte dieses Interesse. Nach unsern Erfahrungen sind diese schweizerischen Unternehmen aktiv bestrebt, ihre Geschäftstätigkeit in lateinamerikanischen Ländern auszudehnen. Nach der bisherigen Exportrisiko-Praxis, von der nicht ohne besondere Gründe abgewichen werden sollte, werden Kredite für derartige Leistungen mit Fristen bis zu 5 Jahren gedeckt. Das ecuadorianische Kreditbegehren lautet auf 10 bis 12 Jahre. Kredite von Ingenieur-Unternehmen könnten deshalb in einem Rahmenabkommen, das den vorgebrachten Wünschen einigermaßen entgegenkäme, kaum berücksichtigt werden. Für sie wird eine der bestehenden Exportrisikogarantie-Praxis entsprechende Lösung zu suchen sein. Wir behalten uns jedoch vor, Ihnen diese grundsätzliche Frage später zu unterbreiten, falls Schwierigkeiten oder zwingende Umstände einer solchen Regelung entgegen stehen sollten.

Ausserdem bekundete die Delegation auch das Interesse Ecuadors an schweizerischen Investitionen, hauptsächlich an solchen der chemisch/pharmazeutischen Branche. Ecuador weist eine Bevölkerung von nicht ganz 5 Millionen auf, davon ungefähr ein Drittel Werkstätige und etwa 40%

- 3 -

Indianer. Bei der Kleinheit des Marktes ist es, zumindest solange die wirtschaftliche Integration Lateinamerikas nicht zusätzliche Absatzgebiete öffnet, kaum wahrscheinlich, dass schweizerische Unternehmen dieser Branche in Ecuador Produktionsstätten errichten. Obwohl einem Investitionsschutzabkommen deshalb kaum grosse direkte Bedeutung zukommt, haben wir den Abschluss einer solchen Vereinbarung angeregt. Sollte es zur Unterzeichnung kommen, könnte die Uebereinkunft die Haltung anderer lateinamerikanischer Staaten positiv beeinflussen.

II.

Auf Grund dieses, von der ecuadorianischen Delegation auch den Bankenvertretern gegenüber gestellten und erläuterten Begehrens hat ein Konsortium schweizerischer Grossbanken die Gewährung eines Kredites zur Finanzierung der Lieferung von Investitionsgütern in Aussicht genommen. Die wesentlichen Modalitäten sind:

- Kreditgeber: Schweizerischer Bankverein
Schweizerische Bankgesellschaft
Schweizerische Kreditanstalt
Schweizerische Volksbank.
- Kreditnehmer: Comisión de Valores, Corporación Financiera Nacional, mit Garantie der ecuadorianischen Regierung.
- Betrag: 10 Millionen Franken.
- Zweck: Finanzierung der Ausfuhr von schweizerischen Investitionsgütern im Totalwert von rund 11,1 Millionen Franken. Minimalbetrag pro Bestellung und Lieferung Fr. 100'000.-, in begründeten Ausnahmefällen Fr. 50'000.-.
- Benützungsfrist: 31. Dezember 1967. Die Möglichkeit der Verlängerung dieser Frist im beidseitigen Einverständnis ist vorgesehen.
- Zahlung:
- 10% der Fob-Lieferwerte als Anzahlung ausserhalb des Kredites, nach Abschluss des Bewilligungsverfahrens.
 - 90% der Fob-Lieferwerte bei Versand, mittels Akkreditivs, gegen Versanddokumente direkt zu Lasten des Kredites.
- Rückerstattung des Kredites: in 18 gleich hohen Semesterraten, die erste fällig 18 Monate nach Inanspruchnahme des Kredites.
- Zins: 4% über dem offiziellen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank, zur Zeit somit mindestens 6 1/2% p.a. zahlbar mit den entsprechenden Kapitalquoten.

- 4 -

Die Gewährung dieses Kredites wurde unter der Voraussetzung in Aussicht genommen, dass die Eidgenossenschaft für die zu seinen Lasten auszuführenden Lieferungen, im Rahmen des Bundesgesetzes vom 26. September 1958 über die Exportrisikogarantie, eine Garantie von 85% des Kreditumfanges gewährt.

III.

Der Warenverkehr der Schweiz mit Ecuador hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

<u>Einfuhr</u> <u>Mio Fr.</u>	<u>Jahr</u>	<u>Ausfuhr</u> <u>Mio Fr.</u>
3,4	1950	5,9
5,1	1955	9,8
20,3	1960	10,2
23,0	1961	9,4
16,9	1962	11,9
10,2	1963	11,6
12,4	1964	14,1
21,3	1965	14,1
2,5	1966 2 Mte	2,6

Die Einfuhr aus Ecuador bestand auch 1965 zur Hauptsache aus Bananen (13,7 Mio Fr.), Kakao (3,1 Mio Fr.) und Kaffee (4,4 Mio Fr.). Von der Ausfuhr schweizerischer Erzeugnisse im Jahre 1965 entfielen auf Maschinen und Apparate 35%, auf Produkte der chemisch/pharmazeutischen Industrie 38%, auf Uhren 15% und auf Textilien 6%.

Die Schweiz hat mit Ecuador am 22. Juni 1888 einen Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag abgeschlossen und, als Ergänzung dazu, am 8. Oktober 1957 ein Handelsabkommen unterzeichnet. Die gegenseitigen Handelsbeziehungen können als normal bezeichnet werden.

Bedeutende schweizerische Investitionen wurden in Ecuador bisher nicht vorgenommen. Immerhin sind schweizerische Beteiligungen in einer Kunstseidefabrik und in einer Zementfabrik bekannt. Daneben haben sich eine Anzahl von Mitbürgern in Ecuador eine Existenz aufgebaut und leisten unserer Exportindustrie durch die Uebernahme von Vertretungen gute Dienste.

IV.

Ein Mitwirken der europäischen Industriestaaten an den Bemühungen auf internationaler Ebene um die Durchführung des ecuadorianischen

- 5 -

Entwicklungsplanes entspricht einem Akt der Solidarität einem noch wenig entwickelten Land gegenüber, das bestrebt ist, seine wirtschaftlichen und sozialen Probleme zu lösen. Hier wäre festzuhalten, dass die kürzlichen politischen Wirren wahrscheinlich keinen Einfluss auf diese Bestrebungen ausüben werden.

Schweizerischerseits wurden in neuerer Zeit ähnliche Rahmenkredite, als Hilfe für die Durchführung von Entwicklungsprogrammen lateinamerikanischer Staaten, Chile und Kolumbien eingeräumt. Mit Mexiko steht ein Bankenkonsortium gegenwärtig in diesbezüglichen Verhandlungen. Es ist deshalb angezeigt, auch Ecuador, das einen wohl kleinen, aber bisher auch keine besondern Schwierigkeiten bereitenden und entwicklungsfähigen Markt darstellt, in ähnlicher Weise zu unterstützen.

Sowohl der Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins wie auch der Verein Schweizerischer Maschinen-Industrieller befürworten die Einräumung des Rahmenkredites, der, gestützt auf das Bundesgesetz über die Exportrisikogarantie, vom Bund zu garantieren ist. Auch sehen sie einen Kreditbetrag von 10 Millionen Franken und die von den Banken vorgeschlagenen Bedingungen als den Umständen angepasst und vertretbar an.

Es ist vorgesehen, dem Bankenabkommen eine offizielle Grundlage in Form eines Briefwechsels zu geben. Entwürfe zum Briefwechsel (mit 2 Beilagen) und zum Bankenabkommen liegen bei.

V.

Gestützt auf die vorstehenden Angaben stellen wir folgenden

A n t r a g:

1. Dem Gesuch um Gewährung der Exportrisikogarantie für einen Ecuador einzuräumenden Rahmenkredit von 10 Millionen Franken für die Finanzierung der Ausfuhr von schweizerischen Investitionsgütern ist zuzustimmen.
2. Der Garantiesatz ist auf max. 85% des jeweiligen Kreditbetrages inklusive Zinsselbstkosten, die von der Exportrisikogarantie mit max. 5% anerkannt werden, festzusetzen.
3. Herr Minister Jolles oder gegebenenfalls ein Vertreter der für Ecuador zuständigen Schweizerischen Botschaft in Bogotá ist zu ermächtigen, den Briefwechsel und die dazu gehörenden Briefe zu unterzeichnen.

- 6 -

4. Die Bundeskanzlei ist zu beauftragen, zu gegebener Zeit im Einvernehmen mit der Handelsabteilung die zu diesem Zwecke notwendige Vollmacht auszustellen.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement:

sig. Schaffner

Beilagen.

P.A.: Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel) (10)
 Eidg. Politisches Departement (6)
 Eidg. Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion, Steuerverwaltung) (3)
 Bundeskanzlei

Kopie:

Eidg. Politisches Departement (6)
 Eidg. Finanz- und Zolldepartement (3) (Oberzolldirektion, Steuerverwaltung)
 Schweizerische Botschaft, Bogotá
 Schweizerische Botschaft, Quito
 Vorort des Schweiz. Handels- und Industrievereins, Zürich

HH. Direktor Stopper
 Botschafter Micheli, Generalsekretär des EPD
 Dr. Aebi, Direktor des Vororts, Zürich
 Minister Dr. Weitnauer, Long, Dr. Jolles
 Vizedirektoren, Marti, Bühler, Moser
 Lo, Hf, Bn, Ae, Gre.